

**Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende  
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern  
(SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV)  
Vom 9. April 2020**

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

**Fundstelle:** GVOBl. M-V 2020, S. 150

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 662)

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

## § 1

### Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Gesundheitsbehörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Gesundheitsbehörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(5) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Institut pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist.

## **§ 2 Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne**

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hierbei gestattet.

(2) In begründeten Fällen können von Amts wegen oder auf Antrag Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist. Personen, welche aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 zurückkehren, haben die Möglichkeit, nach der Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sich einer molekularbiologischer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Bei einem negativen Testergebnis kann die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde nach Verifizierung des ersten Testergebnisses durch eine erneute Testung nach 5 bis 7 Tagen die Absonderung nach § 1 Absatz 1 zu einem früheren Zeitpunkt beenden.

## **§ 3 Vollzug**

Für den Vollzug dieser Verordnung sind neben den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern genannten örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die zuständigen Gesundheitsbehörden nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können. Die Ordnungsbehörden haben die zuständigen Gesundheitsbehörden unverzüglich über getroffene Vollzugsmaßnahmen zu unterrichten.

## **§ 4 Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 5 nicht absondert,
3. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
4. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
5. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
6. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht auf direktem Weg verlässt.

(2) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b des

Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Behörden sowie auf die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern genannten örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

**§ 5**  
**Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes**

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 27. August 2020 außer Kraft.

Schwerin, den 9. April 2020

**Die Ministerpräsidentin**  
**Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit**  
**Harry Glawe**

**Der Minister für Inneres und Europa**  
**Lorenz Caffier**

**Der Minister**  
**für Landwirtschaft und Umwelt**  
**Dr. Till Backhaus**

**Die Justizministerin**  
**Katy Hoffmeister**